

Antrag

der Abgeordneten Dr. Reinhard Loske, Sylvia Kotting-Uhl, Cornelia Behm, Hans Josef Fell, Winfried Hermann, Peter Hettlich, Dr. Anton Hofreiter, Ulrike Höfken, Bärbel Höhn, Undine Kurth (Quedlinburg) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für ein effektives, europataugliches und wirtschaftsfreundliches Umweltrecht

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Neuordnung des föderalen Systems in Deutschland ist überfällig. Ein Übergewicht an zustimmungspflichtigen Politikbereichen hat es der jeweiligen Opposition im Bundesrat in den zurückliegenden Wahlperioden erlaubt, viele weit reichende Entscheidungen des Bundestages aus taktischen Gründen zu blockieren.

Der Deutsche Bundestag begrüßt deshalb ausdrücklich, dass sich die große Koalition der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgenommen hat, einen neuen Anlauf zur Föderalismusreform zu unternehmen. Das anerkannte Ziel einer föderalen Reform, die Kompetenzen zwischen Bund und Ländern klarer aufzuteilen und damit den Gang der Gesetzgebung zu beschleunigen, darf dabei nicht aus den Augen verloren werden. Davon wird auch wesentlich abhängen, wie effektiv die Umweltpolitik in der Bundesrepublik in Zukunft gestaltet werden kann.

Der Deutsche Bundestag betont, dass eine Änderung des Grundgesetzes in umweltpolitischen Belangen nur dann Sinn macht, wenn damit die Grundlagen für ein Umweltgesetzbuch geschaffen werden, das die Kompetenzen von Bund und Ländern klar und nachvollziehbar strukturiert. Die bisher zersplitterten Kompetenzen zwischen Bund und Ländern müssen in weiten Teilen zusammengefasst und die Zuständigkeiten bei Planung, Ausführung und Kontrolle klarer geordnet werden. Eindeutige Zuständigkeiten helfen, die Umweltpolitik zu effektivieren, sie europatauglicher zu machen und ihre Akzeptanz zu erhöhen. Für die Wirtschaft bräuchte eine solche Neuordnung klare Vorteile, weil bisherige Genehmigungsverfahren bei diversen Behörden durch eine integrierte Vorhabensprüfung bei einer Behörde ersetzt werden könnten. Der dadurch mögliche Bürokratieabbau spart Verwaltungskosten und schafft Planungssicherheit für unternehmerische Entscheidungen.

Der Deutsche Bundestag stellt mit Besorgnis fest, dass die im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD geplanten Änderungen dem Anspruch nicht gerecht werden, eine klare, einheitliche Neuordnung des Umweltrechts zu erreichen. Es ist zu befürchten, dass der Umweltschutz noch lückenhafter und unsystematischer in der Verfassung verankert wäre als bisher. Auf Grundlage der Grundgesetzänderung soll ein Umweltgesetzbuch verfasst werden, das die Rahmenga-

gesetzgebung abschafft und ein Abweichungsrecht für die Länder bei Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenverteilung, Raumordnung, Wasserhaushalt und Jagdwesen einführt.

Die vorgesehene Möglichkeit der Länder, vom Bundesgesetz abweichende Regeln für einzelne Umweltbereiche und -medien erlassen zu können, lässt einen Wettlauf der Länder um niedrigste Umweltstandards erwarten. Diese geplante Abweichungsmöglichkeit konterkariert das Ziel, das zersplitterte Umweltrecht zu vereinfachen und in einem konsistenten Umweltgesetzbuch zusammenzuführen.

Der Deutsche Bundestag stellt mit Besorgnis fest, dass in einigen Ländern wie Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen oder Schleswig-Holstein die Mittel für die Umweltverwaltungen stark gekürzt werden. Gleichzeitig werden von den Ländern in der Föderalismusdebatte mehr Kompetenzen für die Gesetzgebung und den Vollzug im Umweltrecht gefordert. Dieses Verhalten der Länder ist widersprüchlich und wenig glaubwürdig.

Die so genannte Erforderlichkeitsklausel, die beim Abfallrecht beibehalten werden soll, zeugt vom fehlenden Willen zur Klarstellung der Kompetenzverteilung. Eine Erforderlichkeitsklausel schreibt die Führung eines Nachweises vor, wonach der Bund aufgrund seiner Verpflichtung zur Herstellung gleicher Lebensverhältnisse ein Gesetz erlassen darf, das auch in die Kompetenz der Länder fällt. Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Juniorprofessur sind die Schwierigkeiten eines verfassungsgemäßen Nachweises der Bundeskompetenz jedoch hinlänglich bekannt.

Der Deutsche Bundestag weist darauf hin, dass mit Abweichungsgesetzgebung und Erforderlichkeitsklausel neue Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bund und Ländern vorprogrammiert wären und der nächste Gang nach Karlsruhe nicht lange auf sich warten lassen würde. Das kann nicht das Ziel einer durchdachten Grundgesetzänderung sein.

Aufgrund dieser zu befürchtenden Kompetenzstreitigkeiten ist der Gesetzgeber auf Bundesebene nur bedingt handlungsfähig. Das ist angesichts der Tatsache, dass rund 80 Prozent des deutschen Umweltrechts schon heute auf europäischen Vorgaben beruht, nicht vertretbar. Häufige Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland im Umweltrecht sind Beleg für eine mangelnde Europatauglichkeit des gegenwärtigen Systems unserer föderalen Ordnung. Wenn mit der Abweichungsmöglichkeit die Umsetzung von EU-Vorgaben erneut zwischen Bund und Ländern aufgeteilt wird, bleibt das Problem der mangelnden Europatauglichkeit bestehen. Eine moderne Industriegesellschaft muss aber in der Lage sein, EU-rechtliche Vorgaben schnell und effektiv umzusetzen. Deshalb widerspricht die geplante Abweichungsmöglichkeit der Länder auch den Zielen des Koalitionsvertrags von CDU/CSU und SPD, der die vollständige und fristgerechte Umsetzung der europäischen Vorgaben verlangt.

Der Deutsche Bundestag weist darauf hin, dass auch viele Wirtschaftsverbände die geplante Abweichungsgesetzgebung scharf kritisieren. Nach ihrer Einschätzung droht eine Zersplitterung des für Genehmigungsverfahren wichtigen Umweltrechts. Die geplante Neuordnung der Umweltkompetenzen zwischen Bund und Ländern wird als außerordentlich kompliziert zurückgewiesen und würde bei einer Umsetzung die Investitionsbedingungen von Wirtschaft und Industrie deutlich erschweren. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen rät bei einer Umsetzung nach den jetzigen Plänen sogar ganz von einem Umweltgesetzbuch ab, weil es auf dieser Grundlage in der Praxis faktisch keine Wirkung entfalten würde.

Der Deutsche Bundestag unterstreicht, dass die dringend erforderlichen Verbesserungen im Umweltrecht ausbleiben würden, wenn der jetzige Stand der Beratungen der Arbeitsgruppe der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Föderation

lismuskommission umgesetzt würde. Das weiterhin bestehende Zuständigkeitsgerangel zwischen Bund und Ländern wäre weder gut für die Umwelt noch für die wirtschaftliche Entwicklung. Nach den jetzigen Plänen könnten in 16 Bundesländern 16 verschiedene Öko-Standards für die Genehmigung von Infrastrukturvorhaben geschaffen werden. Die Ankündigung des Koalitionsvertrags von CDU, CSU und SPD, einen Beitrag zum Bürokratieabbau zu leisten, würde weit verfehlt.

Der Deutsche Bundestag stellt vor diesem Hintergrund fest, dass es einer eindringlichen und intensiven parlamentarischen Beratung der geplanten Grundgesetzänderung unter Beteiligung des umweltpolitischen und -juristischen Sachverständigenrates für Umweltfragen bedarf. Vermeintlicher Zeitdruck für eine schnelle Föderalismusreform darf nicht dazu führen, mit einem Ad-hoc-Verfahren und ohne öffentliche Debatte die umweltpolitische Handlungsfähigkeit in Deutschland zu opfern. Die Chance für die Einführung eines modernen Umweltrechts wäre vermutlich auf Jahre hin vertan. Angesichts der großen Herausforderungen, vor der unsere Gesellschaft in der Umweltpolitik steht, wäre eine solche Föderalismusreform unverantwortlich.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. eine Vorlage für eine Grundgesetzänderung zu erarbeiten, mit der ein einheitliches Umweltrecht in Deutschland geschaffen werden kann, in dem
 - ein eigener Kompetenztitel Umwelt im Grundgesetz verankert,
 - die Gesetzgebungskompetenz, insbesondere bei der Festlegung von medienübergreifenden Umweltstandards, auf Bundesebene angesiedelt,
 - den Ländern keine Abweichungsgesetzgebung eingeräumt,
 - die Erforderlichkeitsklausel im Abfallrecht abgeschafft und
 - für die bisher noch nicht berücksichtigten Bereiche Chemikaliensicherheit, Strahlenschutz, Klimaschutz, erneuerbare Energien und Bodenschutz jeweils ein spezifischer Kompetenztitel eingefügt wird;
2. darauf hinzuwirken, dass die Bundesländer ihre Position überdenken und für ein effektives, europataugliches und wirtschaftsfreundliches Umweltrecht auf die Abweichungsmöglichkeiten verzichten und diesem Vorschlag zustimmen.

Berlin, den 14. Februar 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

